SOZIALRECHTLICHE FORTBILDUNG – TEIL 3

SEMINARTAG
MIT PROF. DR. CHRISTOF STOCK

Sozialpädiatrisches Zentrum am St. Marienhospital Düren
14.10.2013

RdGS Recht der Gesundheits- und Sozialberufe

ZEITPLAN

1	Rechtsberatung, Rechtssystem, Pflegeversicherung	9.00 – 10.30	Vortrag
2	Behinderung, Schwerbehinderung, Eingliederungshilfe	10.45 - 11.15	Fallarbeit
		11.15 - 12.45	Falldiskussion und Vortrag
3	Schule, Sonderpädagogischer Förderbedarf	13.30 - 14.00	Fallarbeit 30 Minuten
		14.15 – 15.00	Falldiskussion und Vortrag
4	Schweigepflicht und Kindeswohlgefährdung, Zwangsmaßnahmen, übrige heikle Fälle	15.30 – 17.00	Falldiskussion, ggf. in Gruppen

FALL 1 PRIVATSCHULBESUCH

Fall Klaus (Rubinstein-Taybi-Syndrom , hier: geboren 1999): Das staatliche Schulamt stellte beim Kläger einen sonderpädagogischen Förderbedarf im Sinne des Besuchs einer Schule für praktisch Bildbare fest und wies ihn zum 1.8.2005 der staatlichen B.-Schule zu. Da die Pflegeeltern die sonderpädagogische Förderung des Klägers an der nach den Grundsätzen der anthroposophischen Heilpädagogik und der Waldorfpädagogik unterrichtenden privaten A.-Schule wünschten, erklärte das staatliche Schulamt gleichzeitig sein Einverständnis, den sonderpädagogischen Förderbedarf dort zu erfüllen, sofern die Frage der Kostenübernahme geklärt sei *(Bescheid vom 31.5.2005)*. Nachdem die Pflegeeltern für den Kläger mit dem Träger der A.-Schule einen Schulvertrag ab 1.8.2005 abgeschlossen und dabei ein monatliches Schulgeld in Höhe von 303,92 Euro vereinbart hatten, wurde der Kläger am 5.9.2005 in die A.-Schule eingeschult.

Die Eltern beantragten schon im Mai 2005 bei dem Jugendamt die Übernahme der Schulkosten gem. § 35a SGB VIII im Rahmen der Eingliederungshilfe. Das Jugendamt erklärte sich für nicht zuständig, weil eine Mehrfachbehinderung vorliege. Daraufhin wandten sich die Eltern an das Sozialamt. Dieses beschied, die Schulkosten könnten nicht übernommen werden, denn die Übernahme von Schulgeld für eine private Ersatzschule als eine vom Kernbereich der pädagogischen Arbeit umfasste Leistung sei keine im Rahmen der Eingliederungshilfe vom Sozialhilfeträger zu erbringende Hilfe für eine angemessene Schulbildung.

FALL 2 PRIVATSCHULBESUCH

Achim leidet ausweislich eines Attestes einer Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie an einer einfachen Störung von Aktivität und Aufmerksamkeit sowie einer fortbestehende depressiven Verstimmung im Sinne einer Dysthymie. Unter dem 14. Dezember 2012 beantragten die Eltern für Achim schriftlich die Übernahme der Kosten der B. -D. -Schule ab Oktober 2012 im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß § 35 a SGB VIII. Der Antrag werde vorsorglich auch schon für das kommende Schulhalbjahr gestellt, welches am 01.03.2013 beginne.
Achim habe nach wie vor die schulische Mitarbeit zu Hause verweigert. Er habe stark depressive Züge und eine Null-Bock-Haltung gezeigt, es habe Selbstmordandrohungen gegeben und seinen körperlichen Zustand habe ein extremes Untergewicht geprägt. Ein Schulwechsel auf eine Realschule sei an der Empfehlung der Grundschule für das Gymnasium gescheitert. Auch die Lehrer des Gymnasiums in Aachen seien der Auffassung, dass dies im Grundsatz die für ihn richtige Schulform sei. Die B. -D. -Schule sei auch als Gymnasium anerkannt. Aus diesem Grunde werde im Rahmen der Eingliederungshilfe die Übernahme der Kosten des Besuchs dieser Schule beantragt. Es handelt sich um monatlich 500 €. Für Oktober bis Dezember hätte die Eltern schon 1.500 € bezahlt; sie seien aber nicht in der Lage, dies weiterhin zu tun.

SCHULPFLICHT

ÜBERSICHT: SCHULRECHT

Siehe: http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/APOen/

SchulG NRW	
Ausbildungsordnung Grundschule	AO-GS
Ausbildungsordnung Sonderpädagogische Förderung	AO-SF
Förderung von Schülerinnen und Schülern bei Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens	LRS-Erlass
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I	APO-S I
Gymnasiale Oberstufe	APO-GOSt
Berufskolleg	APO-BK

SCHULPFLICHT - BEGINN

1. Die Schulpflicht beginnt am 01.08. für Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben.
2. Schulfähigkeit: jüngere Kinder auf Antrag der Eltern. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin unter Berücksichtigung des schulfachärztlichen Gutachtens.
3. Zurückstellung: für 1 Jahr.
   a. Auf Antrag der Eltern (oder auch nicht).
   b. Entscheidung der Schulleiterin unter Berücksichtigung des schulfachärztlichen Gutachtens.
   c. Nur bei erheblichen gesundheitlichen Gründen (siehe Fallbeispiel VG Aachen, Beschl. v. 31.08.2012 – 9 L 302/12 – hier wurde gegen den Willen der Eltern entschieden.)
4. Vorschulische Beratung und Förderung: 2 Jahre vorher; Verpflichtung des Kindes zur Teilnahme am Sprachförderkurs durch das Schulamt, § 36 SchulG NRW, Einrichtungen werden bezuschusst gem. 21 Abs. 2 KIBIZ)

SCHULPFLICHT - ZWANG

§ 41 SchulG

1. Die Verantwortung obliegt den Eltern.
2. Pädagogische Einwirkung der Lehrerinnen und Schulleiterinnen.
3. Zwangsweise Zuführung durch das Ordnungsamt
   - Auf Antrag der Schule oder des Schulamtes
   - Unterrichtung des Jugendamtes zwingend.
4. Ordnungsgeld gegen die Eltern möglich

SCHULPFLICHT - ENDE

1. Die Schulpflicht endet nach 10 Jahren, am Gymnasium nach 9 Jahren, § 37 SchulG
2. Ausnahmen: Berufsfachschule
3. 11 Jahre Schulpflicht zum Besuch der Förderschulen mit Förderschwerpunkten Sehen, Hören und Kommunikation, Körperliche und motorische Entwicklung, Sprache sowie geistige Entwicklung.
4. Ruhen der Schulpflicht: Anordnung des Schulamtes, Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens, Anhörung der Eltern, § 40 SchulG
5. OVG Münster, Beschl.v. 17.01.2013 – 12 B 1360/12:
   a. „Der Anspruch auf Eingliederungshilfe zu einer angemessenen Schulbildung gemäß § 35a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 SGB VIII i. V. m. mit den §§ 53, 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII , § 12 Nr. 3 EinglHVO nicht auf die Zeit bis zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht i. S. v. § 37 SchulG NRW
   b. § 36 Abs. 1. S. 1 SGB VIII gestaltet die Mitwirkung eines Jugendlichen dahingehend aus, dass er - neben den Personensorgeberechtigten - tatsächlich erst einmal in die Lage versetzt wird, seine Rechte wahrzunehmen. In **Abgrenzung zur besserwisserischen Fürsorglichkeit** sollen die Fachkräfte des Jugendamtes die Familie kompetent machen, eine bewusste und freie Entscheidung über die Inanspruchnahme der Leistungen zu treffen.“

ÜBERGANG PRIMARSTUFE > SEKUNDARSTUFE

1. Im ersten Halbjahr der Klasse 4: allgemeine Information der Eltern über die weiterführenden Schulen
2. Persönliches Gespräch mit der Klassenlehrerin.
3. Schulformempfehlung durch Beschluss der Klassenkonferenz
   a. Betrifft Hauptschule, Realschule, Gymnasium und Gesamtschule
   b. muss mit Gründen versehen sein,
   c. Empfehlung mit Einschränkung möglich.
4. Die Eltern melden die Schülerin / den Schüler unter Vorlage des Halbjahreszeugnisses der Klasse 4 an einer Schule **der von ihnen gewählten Schulform** an.

SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG

Voraussetzung:
Schülerinnen und Schüler, die wegen ihrer
1. Körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung oder
2. Wegen ihres erheblich beeinträchtigten Lernvermögens

nicht am Unterricht einer allgemein bildenden Schule teilnehmen können,
werden nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert.

Verfahren:
1. Antrag der Eltern oder der Schule
2. Einholung eines sonderpädagogischen Gutachtens
3. Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens
4. Entscheidung durch die Schulbehörde ergeht durch Bescheid.
    1. Zuständig ist generell das Schulamt als untere Schulaufsicht.
    2. Zuständig in der Sek II ist die Bezirksregierung als obere Schulaufsicht.
5. Anmeldung durch die Eltern oder – falls nicht – Anordnung durch die Schulbehörde.
6. Jährliche Überprüfung durch die Klassenkonferenz.

Folgen:
Entscheidung des Schulamtes über
- den Förderbedarf
- die Förderschwerpunkte
- den Förderort

EINGLIEDERUNGSHILFE FÜR PRIVATSCHULBESUCH?

Lösung Fall 1 (BSG, Urt.v. 15.11.2012 – B 8 SO 10/11 R):

1. Die Voraussetzungen der Eingliederungshilfe – Behinderung und wesentliche Beeinträchtigung – liegen vor.
2. Unter den Hilfen zur Schulbildung, § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII, sind nur die Schulbildung begleitende Maßnahmen zu verstehen. Die Schulbildung selbst, also der Kernbereich der pädagogischen Arbeit, ist Sache der Schulträger.
3. Ausnahmen bestehen nur dann, wenn der Besuch einer staatlichen Schule objektiv nicht möglich ist (z.B. Schulort zu weit entfernt; Beschulung wegen der Behinderung in einer Regelschule nicht möglich).

Ergebnis: Es besteht kein Anspruch auf Übernahme der Schulkosten.

EINGLIEDERUNGSHILFE FÜR PRIVATSCHULBESUCH?

Lösung Fall 2 (OVG NRW, Urt. v. 25.04.2012; bestätigt durch BVerwG, Beschl.v. 12.06.2013 – 5 B 49/12):
1. Ein "Systemversagen" liegt vor, wenn die Leistung vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht erbracht wird, obwohl der Hilfesuchende die Leistungserbringung durch eine rechtzeitige Antragstellung und seine hinreichende Mitwirkung ermöglicht hat und auch die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Leistungsgewährung vorliegen. In einer solchen Situation darf sich der Leistungsberechtigte die Leistung selbst beschaffen, wenn es ihm wegen der Dringlichkeit seines Bedarfs nicht zuzumuten ist, die Bedarfsdeckung aufzuschieben.(Rn.39)
2. Namentlich auf das öffentliche Schulsystem muss sich ein Antragsteller in Anwendung des Nachranggrundsatzes nur dann verweisen lassen, wenn nach den konkreten Umständen des Einzelfalles im öffentlichen Schulwesen eine bedarfsdeckende Hilfe in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht zur Verfügung stünde.(Rn.86)
3. Der Erstattungsanspruch nach § 36 a Abs. 3 S. 1 SGB VIII umfasst die Aufwendungen, die die Eltern nach ihrem subjektiv vernünftigen Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen des Jugendhilfeträgers für erforderlich halten durften.(Rn.97)(Rn.99)
Ergebnis: Die Schulkosten werden übernommen

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!